

Ein zweifaches, sehr genau gearbeitetes Register: Ortsregister, sowie Personen- und Sachregister, schließt das fleißig und gediegen gearbeitete Werk würdig ab.

St. Pölten.

Dr. Josef Macho.

32) Die kirchlichen Rechtsbestimmungen für die Frauen-Kongregationen. Von Augustin Arndt S. J. Gr. 8°. (VIII. 360 S.) Mainz 1901. Kirchheim. M. 5.— = K 6.—

Der vorteilhaft bekannte Verfasser hat nun schon das zweitemal das Unglück, daß ein eben fertiges Werk durch die unmittelbar nachfolgende Gesetzgebung überholt wurde. So erging es ihm mit dem schätzenswerten, übrigens auch nun keineswegs entwerteten Buch *De libris prohibitis* und so wiederholte es sich mit dieser Schrift. Mitten im Druck erschien die Konstitution Leo XIII. *Conditae a Christo d. d. 8. Dezember 1900*, welche eine längst schmerzlich empfundene Lücke des Ordensrechtes endlich ausfüllte. Indessen ist auch dieses Buch nur überholt, keineswegs völlig entwertet. Das Buch ist keine selbständige Arbeit, sondern bietet bloß eine deutsche Bearbeitung des französischen Werkes von Battandier über denselben Stoff. Dieses hat in kurzer Zeit zwei Auflagen erlebt. Inzwischen ist auch schon ein französischer Kommentar erschienen zur Konstitution Leo XIII. von Nardelli (*Canoniste contemp.* 1901, p. 698).

Der I. Teil des vorliegenden Buches handelt über Ursprung, Ziel und Rechtsquellen der neueren Kongregationen, über Errichtung und Approbation derselben, ihr Verhältnis zu den kirchlichen Behörden (Propaganda, Congreg. Eppm. et Regularium, Kardinalprotector, Diözesanbischof, Pfarrer); der II. Teil enthält die kirchlichen Bestimmungen über die innere Organisation. Für all diese Dinge enthält die Const. *Conditae a Christo* grundlegende Sätze, wenn sie auch an sich nur das Verhältnis zum Diözesanbischof regeln will.

Es ist darum wirklich zu bedauern, daß das Buch nicht oder nur zum Teil auf diese Konstitution Rücksicht nehmen konnte. Wir möchten darum den Verfasser und den Verleger bitten, sofort eine Neuauflage in Angriff zu nehmen und den Rest der alten — die Herstellungskosten werden wohl gedeckt sein — einzustampfen. Für die Neubearbeitung würde ich dem Herrn Verfasser unmissgeblüft vorstellen, das Geschichtliche und Statistische ungleich mehr zu betonen, ferner die Rechtsquellen, ihren Fundort, ihre juridische Tragweite eingehender und genauer zu behandeln, sonst dagegen eine konziliare Darstellung zu wählen, als der französische Autor sie beliebt. Das Werk kann wohl kaum so gehalten werden, daß die Vorsteherinnen solcher Kongregationen neben den wissenschaftlichen Kreisen es auch benutzen können. Für sie müßte eine andere Arbeit berechnet werden. Freilich würde das eine ganz gründliche Umarbeitung des Buches und eine größere Unabhängigkeit von der französischen Vorlage bedingen, aber m. E. mit Recht. Das Buch füllt eine wirkliche Lücke aus. Denn die älteren Schriften von Schels und Schuppe sind wirklich veraltet.

Eichstätt.

Hollweck.